DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugzentrum Bayerwald
Georg Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 24.10.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Au", 93167 Falkenstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 15.09.2016 die Erlaubnis „Au" des DHV vom 05.06.2014 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Au", Gemeinde Falkenstein vom 05.06.2014 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2019** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Au
   Lage der Start- und Landeflächen: Gemarkung Au,
   Gemeinde Falkenstein, Landkreis Cham

2. Flugbetriebsflächen:

Startfläche 1
Bezeichnung: „Au Startplatz"
Koordinaten: N 49°07'33,54" E 12°27'50,81"
Flurstücksnr. 367
Höhe: 470 m MSL

Höhendifferenz: 35 m

Startrichtung: N - NW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Doppelsitzer GS

Bemerkung: Übungsgelände für GS-Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Au Landeplatz"

Koordinaten: N 49°07'37,7" E 12°27'49,3"

Flurstücksnr. 367

Höhe: 435 m

Höhendifferenz zu Start: 35 m

Landerichtung: N - NW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Doppelsitzer GS

Bemerkung: Übungsgelände für GS-Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Westlich des Schulungsgeländes grenzt eine biotopkartierte Gehölzfläche an. Um sicherzustellen, dass sie durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder zerstört wird, darf der Randbereich bis ca. 20 Meter vor dem Gehölz nicht beflogen werden.

2. KFZ dürfen nicht in Grünflächen abgestellt werden.

3. Zum Fahrweg am nördlichen Ende des Fluggeländes ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 195,-- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 05.06.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Au" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 30.06.2015 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cham wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 23.09.2016 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass im Bereich des Fluggeländes ein Monitoring durchgeführt wurde, jedoch keine erkennbaren Schäden auf den Flächen festgestellt werden konnten. Aufgrund dessen wurden gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis für weitere 3 Jahre befristet erteilt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 17.09.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

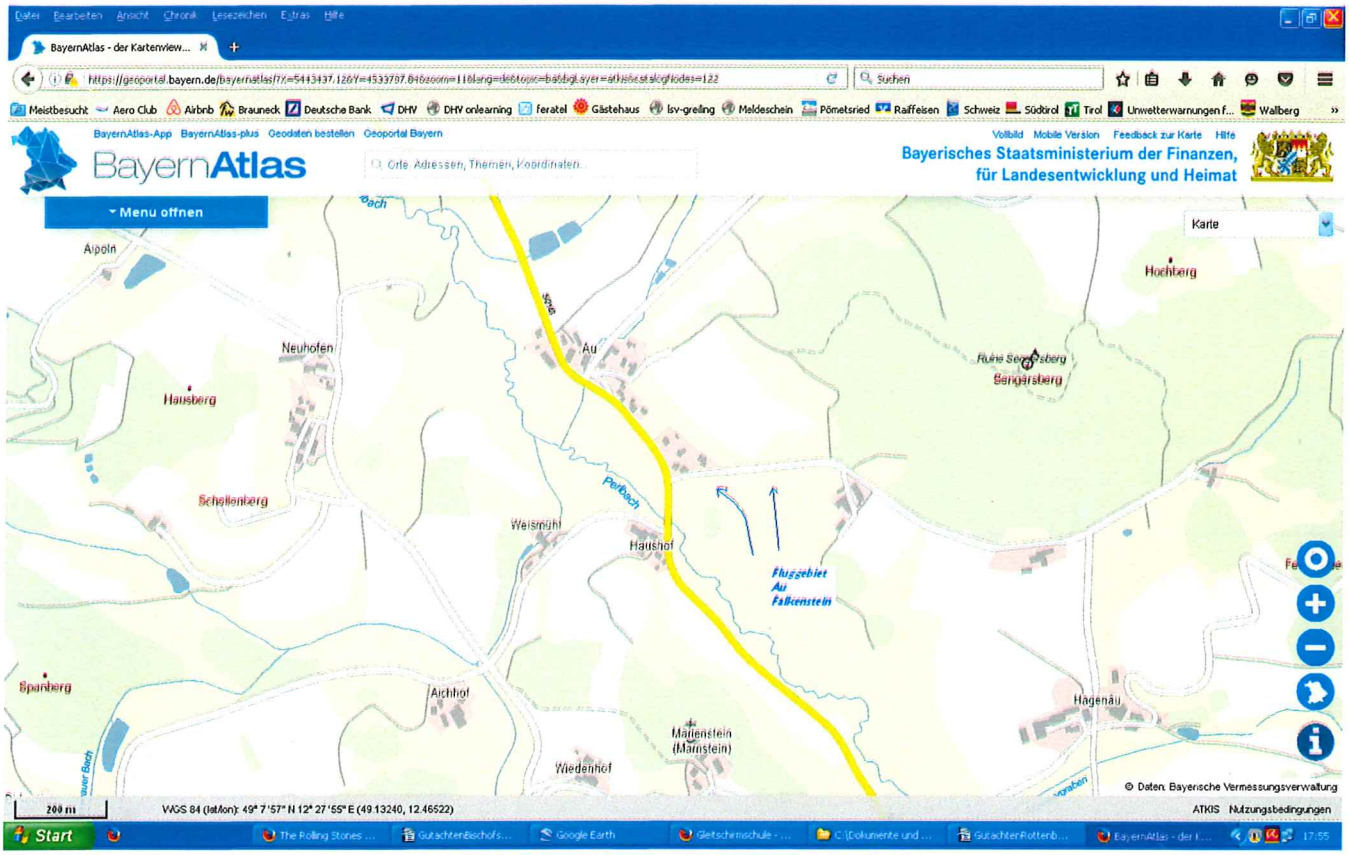

Fluggelände Falkenstein

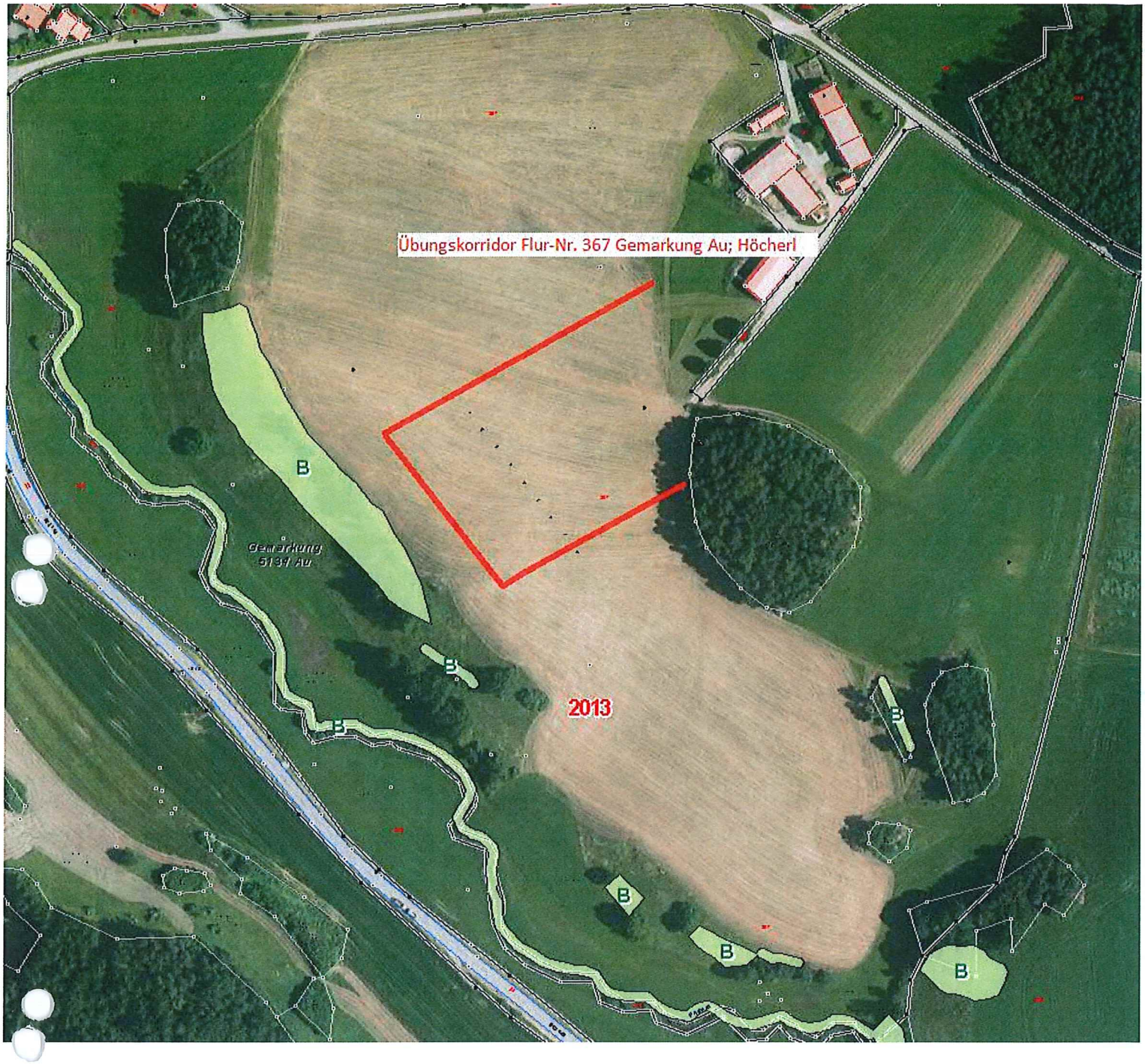
Übungskorridor Flur-Nr. 367 Gemarkung Au; Höcherl
B
Gemarkung
5134 Au
2013